OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602401/4/Sch/CG

Datum:
Linz, 3. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn M L, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. H P, vom 14. März 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 8. Februar 2018, GZ: VerkR96-2779-2017, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat über Herrn M L mit Straferkenntnis vom 8. Februar 2018, GZ: VerkR96-2779-2017, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Sie haben sich auf dem Fahrstreifen für Linksabbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt.

Tatort: Gemeinde Walding, Landesstraße Freiland, Richtung Rohrbach, B 127 bei km 13.850, Linksabbiegestreifen in Richtung Lindham

Tatzeit: 02.08.2017, 17:56 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 9 Abs. 6 StVO

Fahrzeug: Kennzeichen x, Motorrad, x, blau

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
60,00 Euro	28 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 70,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von einer öffentlich mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Laut entsprechender Polizeianzeige und Zeugenaussage des Meldungslegers im Rahmen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens hat der Beschwerdeführer als Lenker eines Motorrades dieses auf der B 127 in Richtung

Rohrbach gelenkt. Vor einer Kreuzung benützte er den Fahrstreifen für Linksabbieger – ganz offenkundig zum Überholen von Fahrzeugen, die sich auf dem rechten Fahrstreifen befanden -, bog allerdings nicht nach links ab, sondern ordnete sich vielmehr vor der Kreuzung wiederum nach rechts ein und fuhr sodann geradeaus weiter.
Die belangte Behörde stützt ihren Schuldspruch auf § 9 Abs. 6 StVO 1960, dessen zweiter Satz lautet, dass die Lenker von Fahrzeugen auch dann im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren müssen, wenn sie sich nicht der beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend eingeordnet haben.
Diese Anordnung ist allerdings nach der höchstgerichtlichen Judikatur nicht so zu verstehen, dass gleichsam die weitere Fahrtrichtung schon mit dem Befahren des entsprechenden Fahrstreifens mit den Richtungspfeilen vorgegeben wäre, sondern gilt diese Verpflichtung zur Weiterfahrt erst ab Beginn der Kreuzung und erstreckt sich dann auf den gesamten Kreuzungsbereich (VwGH 20.04.2001, 2000/02/0298).
Der Begriff „Kreuzung“ ist in § 2 Abs. 1 Z 17 StVO 1960 definiert. Demnach gilt als Kreuzung eine Stelle, auf der eine Straße eine andere überschneidet oder in sie einmündet, gleichgültig in welchem Winkel.
Eine Kreuzung beginnt also beim Beginn der Überschneidung oder der Einmündung. Der Bereich davor oder danach ist nicht Kreuzung im Sinne der gesetzlichen Definition.
Zumal nach der Beweislage der Beschwerdeführer sein Motorrad vor Beginn der Kreuzung wiederum nach rechts in den Fahrstreifen für die Geradeausfahrt eingeordnet hatte, durfte er auch geradeaus weiterfahren. Ein Durchfahren der Kreuzung auf dem von ihm vorangegangen benützten Fahrstreifen wäre als Verstoß gegen § 9 Abs. 6 StVO 1960 zu werten gewesen, nicht allerdings der Umstand, dass er seine Weiterfahrt geradeaus ohnehin bereits vor Kreuzungsbeginn auf dem dafür vorgesehenen Fahrstreifen durchführte.

Das Verhalten des Beschwerdeführers war sohin kein Verstoß gegen § 9 Abs. 6 StVO 1960, weshalb der Beschwerde Erfolg beschieden zu sein hatte und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG zur Einstellung zu bringen war.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Verfahrenskostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.
Für den Beschwerdeführer gilt § 25a Abs. 4 VwGG.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön